

## Gesetzgebung in Deutschland

### 2.0 Gesetzgebung in Deutschland

Obwohl die Argumente zugunsten eines Rauchwarnmelders schon eine eindeutige Sprache sprechen, werden die Geräte für private Hauseigentümer noch wichtiger, sobald sie gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Installation von Rauchwarnmeldern ist in der Bundesrepublik Deutschland bereits in die Landesbauordnung verschiedener Bundesländer aufgenommen worden bzw. wird in naher Zukunft aufgenommen.

Die typische Formulierung lautet:

„In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.“

In vielen Bundesländern war der Gesetzgeber noch etwas strenger: Hier müssen nicht nur neue Wohnungen, sondern auch vorhandene Wohnungen in einer bestimmten Frist mit Rauchwarnmeldern ausgestattet werden. Der Text der Landesbauordnung Hamburg lautet z. B. folgendermaßen: „Die Eigentümerinnen oder Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2010 mit Rauchwarnmeldern auszurüsten.“

Die Landesbauordnungen richten sich an die Eigentümer von Wohngebäuden. Sie sind für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen verantwortlich. Konkret fordern diese Verordnungen, dass

1. eine ausreichende Anzahl von Rauchwarnmeldern eingebaut wird und
2. dass die eingebauten Rauchwarnmelder dauerhaft funktionieren.

### Gesetzliche Vorschriften zum Einbau von Rauchwarnmeldern

Bundesland	Pflicht seit	Neubau/ ab	Umbau/ Anbau Renovierung	Nachrüstpflicht in vorhandenen Wohnungen
Rheinland-Pfalz	2003	Ja/ sofort	Ja/ sofort	Ja/ bis 2012
Saarland	2004	Ja/ sofort	Ja/ sofort	Nein
Schleswig-Holstein	2004	Ja/ sofort	Ja/ sofort	Ja/ bis 2010
Hessen	2005	Ja/ sofort	Ja/ sofort	Ja/ bis 2014
Hamburg	2006	Ja/ sofort	Ja/ sofort	Ja/ bis 2010
Mecklenburg-Vorpommern	2006	Ja/ sofort	Ja/ sofort	Ja/ bis 2009
Thüringen	2008	Ja/ sofort	Ja/ sofort	Nein
Bremen	2009	Ja/ Mai 2010	Ja/ Mai 2010	Ja/ bis 2015
Sachsen-Anhalt	2009	Ja/ sofort	Ja/ sofort	Ja/ bis 2015
Niedersachsen	2012	Ja/ Nov. 2012	Ja/ Nov. 2012	Ja/ bis 2015



Die Auflage der bestimmungsgemäßen Funktion wirkt auf den ersten Blick selbstverständlich. Doch Vorsicht: Die auf Seite 4 dargelegte Statistik zeigt, dass eine große Anzahl von 9-Volt-Rauchwarnmeldern aufgrund von fehlenden bzw. leeren Batterien im Ernstfall nicht funktionieren. Eine beträchtliche Anzahl weiterer Rauchwarnmelder versagen wegen schlechter Installation oder reichen zahlenmäßig nicht aus, um wirklich Sicherheit zu bieten.

Die Folgen: Wenn keine Rauchwarnmelder da sind oder sie nicht funktionieren, riskiert der Vermieter im öffentlichen wie auch im privaten Bereich hohe Schadensersatzklagen von verletzten Mietern oder von den Hinterbliebenen der Opfer. Doch damit nicht genug: Die Wohngebäude-Versicherungen behalten sich außerdem vor, Ansprüche teilweise oder sogar ganz abzulehnen, wenn bei einem Wohngebäudebrand die gesetzlichen Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Die DIN 14676 weist deshalb noch mal ausdrücklich auf die richtige Installation und Funktionstüchtigkeit von Rauchwarnmeldern hin.

*Wichtig: Ein einzelner batteriebetriebener Rauchwarnmelder ist heute kein ausreichender Schutz mehr. Die Erfahrung zeigt nämlich, dass Rauchwarnmelder kaum vor unbefugten Eingriffen bewahrt werden können, zum Beispiel seitens der Mieter. Nur wenn sich der Vermieter über mehrere und zuverlässig arbeitende Rauchwarnmelder absichert, kann er einer eventuellen Haftpflichtklage vorbeugen.*

Unter welchen Bedingungen sich eine Vernetzung mehrerer Rauchwarnmelder unbedingt empfiehlt, vergleiche Kapitel 3.4.

## Kontrolle der Gesetzgebung

Wie in vielen anderen Bereichen der deutschen Baugesetzgebung ist auch für die Gesetzgebung der Landesbauordnungen kein Aufsichtssystem vorgesehen. Doch was auf den ersten Blick angenehm unbürokratisch aussieht, bedeutet im Umkehrschluss, dass sich Architekten und Hauseigentümer nicht sicher sein können, ob die von ihnen installierten Rauchwarnmelder ausreichend dimensioniert und korrekt angebracht sind. Wenn in dieser Situation wirklich ein Feuer ausbricht, können sie möglicherweise wegen Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden.

Wenn man sicher gehen will, sollten immer alle gesetzlichen Auflagen gemäß DIN 14676 erfüllt und die regelmäßige Wartung schriftlich dokumentiert werden.